



## Allgemeinverfügung

# Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen für die Wahlgebäude sowie für die Wahl- und Briefwahlräume der OB-Wahl am 8. November 2020 und einer eventuell erforderlichen Neuwahl am 29. November 2020

1. In den Wahlgebäuden und Wahlräumen sowie in den Räumen, in denen die Briefwahlvorstände ihre Tätigkeit ausüben (Briefwahlräume), besteht die Verpflichtung, eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

2. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

a) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und

b) für Wählerinnen und Wähler, die das Wahlgebäude zur Stimmabgabe betreten für die für die Wahlhandlung erforderliche Dauer, wenn sie glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat und

c) für Personen, die das Wahlgebäude auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes gemäß § 21 des Kommunalwahlgesetzes betreten, wenn sie glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Diese Personen dürfen sich

aa) in Wahlräumen zwischen 8 und 13 Uhr und zwischen 13 und 18 Uhr für jeweils maximal 15 Minuten oder ab 18 Uhr für maximal 15 Minuten und

bb) in Briefwahlräumen ab 13 Uhr für maximal 15 Minuten aufhalten

und müssen einen Mindestabstand von 2 m zu Mitgliedern des Wahlvorstandes oder Hilfskräften i.S.d. § 14 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) einhalten. Sofern die Mitglieder des Wahlvorstandes oder Hilfskräfte i.S.d. § 14 KomWG dies verlangen, ist eine Befragung nur außerhalb des Wahlgebäudes unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 Metern zulässig.

3. Wer einen Wahl- oder Briefwahlraum auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes gemäß § 21 KomWG und nicht zur Stimmabgabe betritt, hat folgende Daten anzugeben: Vor- und Zuname, Anschrift, Telefonnummer.

4. Es muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 Metern eingehalten werden, sofern die Unterschreitung des Mindestabstands nicht aus Gründen der Wahlhandlung erforderlich ist. Ziff. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

5. In den Wahlräumen dürfen sich, außer dem Wahlvorstand und den Hilfskräften nach § 14 KomWG, gleichzeitig höchstens so viele Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe aufhalten, wie Wahlkabinen aufgestellt sind, und höchstens zwei sonstige Personen. In den Briefwahlräumen dürfen sich neben

dem Wahlvorstand und den Hilfskräften nach § 14 KomWG, höchstens zwei sonstige Personen aufhalten.

6. Für Ansteckungsverdächtige besteht ein Zutrittsverbot zum Wahlgebäude. Hiervon erfasst werden Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen. In diesen Fällen besteht für Wahlberechtigte die Möglichkeit, im Statistischen Amt, Eberhardstr. 37, 70173 Stuttgart, Tel. 216-92233, noch bis 15 Uhr am Wahltag einen Wahlschein (Briefwahl) zu beantragen.

7. Es besteht zudem ein Zutrittsverbot zum Wahlgebäude für Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Nr. 3 verweigern, die entgegen Nr. 1 oder 2 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder entgegen Nr. 4 trotz Aufforderung nicht die Mindestabstände einhalten.

8. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 bis 7 erteilt das Amt für öffentliche Ordnung in begründeten Einzelfällen.

9. Für die Nichtbefolgung der Ziff. 1 bis 7 dieser Verfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

### Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 16 Abs. 8 und § 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung sind bußgeldbewehrt.

Stuttgart, 28. Oktober 2020  
Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für öffentliche Ordnung  
Dorothea Koller